

ZEICHENERKLÄRUNG

- Vorhandene Gebäude
- Vorhandene Verkehrsfläche
- Künftig hinzukommende Verkehrsfläche
- Private Grünfläche, Vorgarten
- Begrünung innerhalb der Verkehrsfläche
- Öffentliche Grünfläche
- Künftige Verkehrsfläche außerhalb des Plangebietes
- Private Grünfläche, Vorgarten außerhalb des Plangebietes
- Begrünung innerhalb der Verkehrsfläche außerhalb des Plangebietes
- Öffentliche Grünfläche außerhalb des Plangebietes
- Grenze des Bebauungsplanes
- Grenze des Umlegungsgebietes Nr. 22

- Bauflächen und -gebiete**
 gemischte Bauflächen (M.J) = Mischgebiet
 gewerbliche Bauflächen (G.3) = Industriegebiet
 bauliche Nutzung (GRZ) = Grundflächenzahl (BMZ) = Baumassenzahl
- Signaturen innerhalb der Verkehrsflächen
 Fußgängerüberweg
 Fahrspurbegrenzung

- 1) Die Bestimmungen der Verordnung vom 24. 2. 1961 über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Stadt Wuppertal, insbesondere die Bestimmungen, sind für den Bereich dieses Planes aufgehoben.
- 2) Der Übergang zwischen zwei verschiedenen Hauptgeschosshöhen, der sich bei benachbarten Gebäuden entweder durch Änderung der zugelassenen Baustufe oder durch vorhandene Geländeunterschiede ergibt, muß auf einem dieser Grundstücke eine Gestaltung der sichtbaren Brandmauerstelle erfahren.
- 3) Wenn in diesem Plan für die Höhenbegrenzung eines Gebäudes zwei Maße angegeben sind, dann bedeutet das erste Maß die Höhe des Hauptgesimses in der Gebäudefluht. Das zweite Maß bedeutet die Gesimshöhe des um mindestens 120 m hinter die Fluht zurückgesetzten zusätzlichen Geschosses. Die Dachneigung über dem letzten zurückgesetzten Geschosß darf höchstens 35° betragen.

- Überbaubare Flächen**
- Eingeschossig
 - Zweigeschossig
 - Dreigeschossig
 - Viergeschossig
 - Fünfgeschossig
- Nicht überbaubare Flächen**
- Keine Maße der baulichen Nutzung angegeben - Lage im Plan dargestellte Gebäudeform übersteigt die zulässige Geschosshöhe (Z) zwingend einzuhalten.
 - fortfallende Gebäude oder Gebäudeteile
- Die Höhenbegrenzung ist diejenige, die von der Öffentlichkeit erfolgt.
 Wuppertal, den 3. Sept. 1962

ENTWORFEN:
 WUPPERTAL, DEN 2. MAI 1962
 DER OBERSTADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER STADTOBERBAUDIR.

ANGEFERTIGT:
 WUPPERTAL, DEN 3. SEPT. 1962
 STADTVERMESSUNGS- u. KATASTERAMT
 VERMESSUNGSDIREKTOR

Dieser Plan ist nach § 2 (1) des B.Baug. am 11. 7. 62 durch Beschluß der Stadtvertretung aufgestellt worden.

Dieser Plan hat nach § 2 (6) des B.Baug. in der Zeit vom 08. 1. bis 8. 2. 63 öffentlich ausgestellt worden.

OBERBÜRGERMEISTER
 BEIGEORDNETER

Dieser Plan ist nach § 10 des B.Baug. i. Ver. mit 28 der GO. von N.W. am 21. 10. 1963 durch die Stadtvertretung als Satzung beschlossen worden.

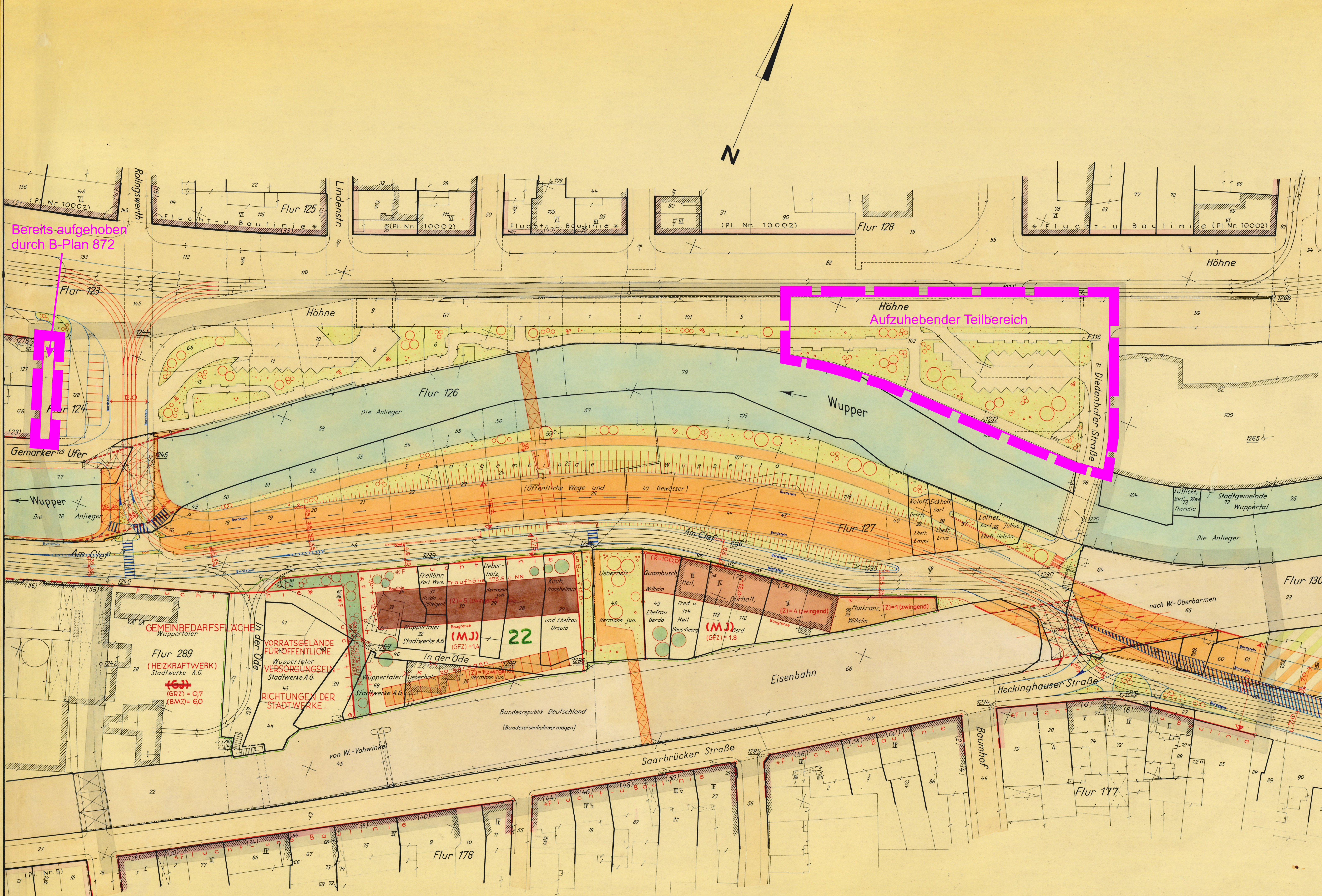
Dieser Plan ist nach § 11 des B.Baug. durch Verfügung vom 31. 1. 64 genehmigt worden.

OBERBÜRGERMEISTER
 DER REGIERUNGSPRÄSIDENT

Nach § 12 des B.Baug. ist die Genehmigung des Reg. Präs. und die öffentliche Auslegung dieses Planes mit Begründung am 28.02.1964 bekannt gemacht worden.

DER OBERSTADTDIREKTOR
 BEIGEORDNETER

STADT WUPPERTAL
BEBAUUNGSPLAN NR. 55
 AM CLEF.
 M. 1 : 500



Bereits aufgehoben durch B-Plan 872

Höhe aufzuhebender Teilbereich

Teilaufhebungsverfahren

55

- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauplanung hat am 06.02.2025 in diesem Plan Nr. 55 die Aufhebung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die Neofestlegung des Umlegungsgebietes (§ 3 Abs. 2 BauGB) zum Teilaufhebungsverfahren beschlossen.
- Dieser Plan Nr. 55 ist vom 10.03.2025 bis zum 11.04.2025 im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgestellt worden (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Der Rat der Stadt hat am 10.03.2025 für diesen Plan Nr. 55 den Satzungsbeschluss zum Teilaufhebungsverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) gefasst.
- Im Stadboten Nr. 11 ist der vom Rat der Stadt am 10.03.2025 gefasste Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der 1. Obergerichtspräsident hat die Ratvermessung, Katasteramt und Geodäsie Wuppertal, den 10.03.2025.
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauplanung hat am 06.02.2025 in diesem Plan Nr. 55 die Aufhebung (§ 2 Abs. 1 BauGB) und die Neofestlegung des Umlegungsgebietes (§ 3 Abs. 2 BauGB) zum Teilaufhebungsverfahren beschlossen.
- Dieser Plan Nr. 55 ist vom 10.03.2025 bis zum 11.04.2025 im Internet veröffentlicht und öffentlich ausgestellt worden (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Der Rat der Stadt hat am 10.03.2025 für diesen Plan Nr. 55 den Satzungsbeschluss zum Teilaufhebungsverfahren (§ 10 Abs. 1 BauGB) gefasst.
- Im Stadboten Nr. 11 ist der vom Rat der Stadt am 10.03.2025 gefasste Satzungsbeschluss öffentlich bekannt gemacht worden (§ 10 Abs. 3 BauGB). Der 1. Obergerichtspräsident hat die Ratvermessung, Katasteramt und Geodäsie Wuppertal, den 10.03.2025.

* Laut Bau NVO § 19 (3) tritt an die Stelle „Fluchtlinie“ der Begriff „Straßenbegrenzungslinie“, für „Flucht- und Baulinie“: „Straßenbegrenzungslinie- und Baulinie“, ebenso muß es östlich der Gemeinbedarfsfläche „Begrenzungslinie des Grünzugsstreifens“ heißen.

hier stimmt der Text nicht!